

AZ 640-0/17.bl

Zwischenwasser, 05.12.2017

An die  
Bezirkshauptmannschaft Feldkirch  
Schloßgraben 1  
6800 Feldkirch



## **Betreff: Verkehrszeichen im gesamten Ortsgebiet von Zwischenwasser**

### **Verordnung**

In Anwendung der Bestimmung des § 94 c Abs. 1 StVO sowie der Verordnung der Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich, LGBl. Nr. 30/1995, wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 StVO 1960 angeordnet:

#### **§ 1**

##### **Alte Batschunserstraße**

- (1) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO ist das Befahren der „Alten Batschunserstraße“ im Bereich des GST Nr. 2083/3 (GST Nr. 2083/3) verboten (Verkehrszeichen „Fahrverbot“ (in beide Richtungen) § 52 lit. a Z. 1 StVO). Ausgenommen von diesem Verbot ist der Anrainerverkehr sowie Radfahrer.
- (2) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO ist das Befahren der „Alten Batschunserstraße“ im Bereich des GST Nr. 2083/2 verboten (Verkehrszeichen „Fahrverbot“ (in beide Richtungen) § 52 lit. a Z. 1 StVO). Ausgenommen von diesem Verbot sind die Radfahrer.

#### **§ 2**

##### **Am Steg**

- (1) Radfahrer und Fußgänger haben die angebrachten Geh- und Radwege auf der Stegbrücke im Sinne der Bestimmungen der §§ 68 Abs. 1 und 76 StVO 1960 zu benützen (Verkehrszeichen § 52 lit. a Z. 17a und Z. 22a StVO „Geh- und Radweg und Ende Geh- und Radweg“).
- (2) Lenker von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO haben nach der Stegbrücke vor der Kreuzung mit den Gemeindestraßen „Zinken“ und „An der

Frutz" Ihr Fahrzeug an der Haltelinie anzuhalten und gemäß § 19 Abs. 4 StVO den Lenkern von Fahrzeugen auf den Gemeindestraßen „Zinken“ und „An der Frutz“ Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 24 StVO „Halt“).

### **§ 3 Am Weinberg**

- (1) Lenker von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO haben an der Gemeindestraße „Am Weinberg“ vor der Kreuzung mit der Landesstraße „Latenser Straße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Landesstraße „Latenser Straße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO „Vorrang geben“).

### **§ 4 Austraße**

- (1) Lenker von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO haben an der Gemeindestraße „Austraße“ vor der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Hauptstraße“ ihr Fahrzeug an der Haltelinie anzuhalten und gemäß § 19 Abs. 4 StVO den Lenkern von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Hauptstraße“ Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 24 StVO „Halt“).
- (2) Lenker von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO haben an der Gemeindestraße „Austraße“ vor der Kreuzung mit der Landesstraße „Kreuzstraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Landesstraße „Kreuzstraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO „Vorrang geben“).

### **§ 5 Bergstraße**

- (1) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO ist das Befahren der Gemeindestraße „Bergstraße“ im Bereich des GST Nr. 2060/2 bis zur Hausnummer „Gasse 3“ verboten (Verkehrszeichen „Fahrverbot“ (in beide Richtungen) § 52 lit. a Z. 1 StVO). Ausgenommen von diesem Verbot sind land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge.
- (2) Lenker von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO haben an der Gemeindestraße „Bergstraße“ vor der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Kirchstraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Kirchstraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO „Vorrang geben“).

### **§ 6 Birket**

- (1) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO ist das Befahren der Gemeindestraße „Birket“ im Bereich der Hausnummern „Birket 1 und 2“ verboten (Verkehrszeichen „Fahrverbot“ § 52 lit. a Z. 1 StVO). Ausgenommen von diesem



Verbot sind der Anrainerverkehr, Radfahrer und land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge.

- (2) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO ist das Befahren der Gemeindestraße „Madlens“ im Bereich des GST Nr. 1850/3 bis zum Ende des GST Nr. 2233 verboten (Verkehrszeichen „Fahrverbot“ § 52 lit. a Z. 1 StVO). Ausgenommen von diesem Verbot sind der Anrainerverkehr, Radfahrer und land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge sowie Inhaber von Berechtigungsscheinen.

## **§ 7 Boden**

- (1) Lenker von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO haben an der Gemeindestraße „Boden“ vor der Kreuzung mit den Gemeindestraßen „Kirchstraße“ und „Wendelinsgasse“ den Lenkern von Fahrzeugen auf den Gemeindestraßen „Kirchstraße“ und „Wendelinsgasse“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO „Vorrang geben“).

## **§ 8 Buchwald**

- (1) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO ist das Befahren der Gemeindestraße „Buchwald“ im Bereich des GST Nr. 591/21 verboten (Verkehrszeichen „Fahrverbot“ (in beide Richtungen) § 52 lit. a Z. 1 StVO). Ausgenommen von diesem Verbot ist der Anrainerverkehr sowie Radfahrer.
- (2) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO ist das Befahren der Gemeindestraße „Buchwald“ im Bereich des GST Nr. 2086 verboten (Verkehrszeichen „Fahrverbot“ (in beide Richtungen) § 52 lit. a Z. 1 StVO). Dieses Verbot gilt nur bei Schneefahrbahn.
- (3) Lenker von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO haben an der Gemeindestraße „Buchwald“ vor der Kreuzung mit der Landesstraße „Latenser Straße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Landesstraße „Latenser Straße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO „Vorrang geben“).

## **§ 9 Bödele**

- (1) Lenker von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO haben an der Gemeindestraße „Bödele“ vor der Kreuzung mit der Landesstraße „Latenser Straße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Landesstraße „Latenser Straße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO „Vorrang geben“).

## **§ 10 Daliebis**

- (1) Lenker von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO haben an der Gemeindestraße „Daliebis“ vor der Kreuzung mit der Landesstraße „Latenser Straße“ (GST Nr. 681/1 und Hausnummer „Daliebis 31“) den Lenkern von Fahrzeugen auf der Landesstraße „Latenser Straße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO „Vorrang geben“).
- (2) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO ist das Befahren der Gemeindestraße „Daliebis“ vom Anfang bis zum Ende des GST Nr. 2078/1 verboten (Verkehrszeichen „Fahrverbot“ (in beide Richtungen) § 52 lit. a Z. 1 StVO). Ausgenommen von diesem Verbot ist der Anrainerverkehr sowie Radfahrer.

## **§ 11 Daliebis und Daliebisstraße**

- (1) Auf den Gemeindestraßen „Daliebis“ und „Daliebisstraße“ im Bereich der Hausnummer „Daliebis 11“ bis zur Einmündung in die Gemeindestraße „Obere Gasse“ gilt in beiden Fahrtrichtungen ein Fahrverbot für Fahrzeuge mit mehr als 3,5t Gesamtgewicht (Verkehrszeichen § 52 Z. 9c StVO „Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 3,5t Gesamtgewicht“).

## **§ 12 Eschenrain**

- (1) Lenker von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO haben an der Gemeindestraße „Eschenrain“ vor der Kreuzung mit der Landesstraße „Arkenstraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Landesstraße „Arkenstraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO „Vorrang geben“).

## **§ 13 Fidelisgasse**

- (1) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO ist das Befahren der Gemeindestraße „Fidelisgasse“ im Bereich der Hausnummer „Fidelisgasse 2“ bis zur Hausnummer „Fidelisgasse 23“ im Zeitraum von 07.00 bis 17.00 Uhr verboten (Verkehrszeichen „Fahrverbot“ (in beide Richtungen) § 52 lit. a Z. 1 StVO). Ausgenommen von diesem Verbot ist der Anrainerverkehr sowie Radfahrer.
- (2) Lenker von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO haben an der Gemeindestraße „Fidelisgasse“ vor der Kreuzung mit den Gemeindestraßen „Hauptstraße“ und „Obere Gasse“ den Lenkern von Fahrzeugen auf den Gemeindestraßen „Hauptstraße“ und „Obere Gasse“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO „Vorrang geben“).

- (3) Radfahrer und Fußgänger haben die angebrachten Geh- und Radwege auf der Gemeindestraße „Fidelisgasse“ im Bereich der Hausnummer „Hauptstraße 14“ bis zur Pfarre Muntlix im Sinne der Bestimmungen der §§ 68 Abs. 1 und 76 StVO 1960 zu benützen (Verkehrszeichen (§ 52 lit. a Z. 17b und Z. 22a StVO „Geh- und Radweg und Ende Geh- und Radweg“).

#### **§ 14 Flachsweg**

- (1) Radfahrer und Fußgänger haben die angebrachten Geh- und Radwege von der Hausnummer „Flachsweg 8“ bis zur Hausnummer „Im Feld 10“ im Sinne der Bestimmungen der §§ 68 Abs. 1 und 76 StVO 1960 zu benützen (Verkehrszeichen (§ 52 lit. a Z. 17a und Z. 22a StVO „Geh- und Radweg und Ende Geh- und Radweg“ (in beide Richtungen)).
- (2) Lenker von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO haben an der Gemeindestraße „Flachsweg“ vor der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Stegstraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Stegstraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO „Vorrang geben“).

#### **§ 15 Frödisch- und Frutzdamm**

- (1) Fußgänger haben die angebrachten Gehwege auf dem Frödischdamm mit der GST Nr. 288/1, 289/1 und 289/10 im Sinne der Bestimmung des § 76 Abs. 1 StVO 1960 zu benützen (Verkehrszeichen (§ 52 lit. a Z. 17 und Z. 22a StVO „Gehweg und Ende Gehweg“).

#### **§ 16 Frödischweg**

- (1) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO ist das Befahren der Gemeindestraße „Frödischweg“ im Bereich der Hausnummer „Frödischweg 6“ bis zum Lagerplatz „Wanne“ verboten (Verkehrszeichen „Fahrverbot“ § 52 lit. a Z. 1 StVO). Ausgenommen von diesem Verbot ist der Anrainerverkehr sowie Radfahrer.
- (2) Lenker von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO haben an der Gemeindestraße „Frödischweg“ vor der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Hauptstraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Hauptstraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO „Vorrang geben“).

#### **§ 17 Furx**

- (1) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO ist das Befahren der Gemeindestraße „Furx“ Richtung Laterns im Bereich der Hausnummer Furx 37 bis zum Gemeindegebiet Laterns verboten (Verkehrszeichen „Fahrverbot“ § 52

lit. a Z. 1 StVO). Ausgenommen von diesem Verbot sind Fahrzeuge für Land- und Forstwirtschaftliche Nutzung bis 2,5 t Gesamtgewicht.

### **§ 18 Furxstraße**

- (1) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO ist an Schultagen in der Zeit von 07.00 bis 12.00 Uhr das Einfahren in den Vorplatz der Volksschule Batschuns mit der Adresse „Furxstraße 1“ verboten (Verkehrszeichen „Einfahrt verboten“ § 52 lit. a Z. 2 StVO).
- (2) Lenker von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO haben an der Gemeindestraße „Furxstraße“ vor der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Kirchstraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Kirchstraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO „Vorrang geben“).

### **§ 19 Grätscha**

- (1) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO ist das Befahren der Gemeindestraße „Grätscha“ im Bereich der Hausnummer „Grätscha 4“ bis zur Hausnummer „Buchwald 21“ verboten (Verkehrszeichen „Fahrverbot“ § 52 lit. a Z. 1 StVO). Ausgenommen von diesem Verbot ist der Anrainerverkehr sowie Radfahrer.
- (2) Fußgänger haben die angebrachten Gehwege auf dem Fußweg „Grätscha Richtung Kella“ von Hausnummer „Grätscha 14“ bis zur Hausnummer „Kella 16“ im Sinne der Bestimmung des § 76 Abs. 1 StVO 1960 zu benützen (Verkehrszeichen (§ 52 lit. a Z. 17 und Z. 22a StVO „Gehweg und Ende Gehweg“). Für Fahrradfahrer gilt hier Fahrverbot.
- (3) Lenker von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO haben an der Gemeindestraße „Grätscha“ vor der Kreuzung mit der Landesstraße „Latenser Straße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Landesstraße „Latenser Straße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO „Vorrang geben“).

### **§ 20 Halde**

- (1) Lenker von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO haben an der Gemeindestraße „Halde“ vor der Kreuzung mit der Landesstraße „Latenser Straße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Landesstraße „Latenser Straße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO „Vorrang geben“).

## **§ 21 Hauptstraße**

- (1) Das Ortsgebiet von Zwischenwasser beginnt und endet bei der Engelbrücke (Verkehrszeichen § 53 Z. 17a StVO „Ortstafel“ und § 53 Z. 17b StVO „Ortsende“).
- (2) Lenker von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO haben an der Gemeindestraße „Hauptstraße“, GST Nr. 2155 vor der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Hauptstraße“ ihr Fahrzeug an der Haltelinie anzuhalten und gemäß § 19 Abs. 4 StVO den Lenkern von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Hauptstraße“ Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 24 StVO „Halt“).
- (3) Fußgänger haben den angebrachten Schutzweg im Bereich des Gemeindeparkplatzes im Sinne der Bestimmung des § 76 Abs. 6 StVO 1960 zu benützen (Verkehrszeichen § 50 Z. 11 StVO „Fußgängerübergang“).
- (4) Lenker von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO haben an der Gemeindestraße „Hauptstraße“ vor der Kreuzung mit der Landesstraße „Kreuzstraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Landesstraße „Kreuzstraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO „Vorrang geben“).

## **§ 22 Hägi**

- (1) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO ist das Befahren der Gemeindestraße „Hägi“ im Bereich der Hausnummer „Hägi 3“ bis Ende des GST Nr. 2104/1 verboten (Verkehrszeichen „Fahrverbot“ § 52 lit. a Z. 1 StVO). Ausgenommen von diesem Verbot ist der Anrainerverkehr, land- und forstwirtschaftliche Verkehr sowie Radfahrer und Mountainbiker.

## **§ 23 Im Feld**

- (1) Lenker von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO haben an der Gemeindestraße „Im Feld“ vor der Kreuzung mit der Landesstraße „Arkenstraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Landesstraße „Arkenstraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO „Vorrang geben“).

## **§ 24 Kapf**

- (1) Lenker von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO haben an der Gemeindestraße „Kapf“ vor der Kreuzung mit der Landesstraße „Latenser Straße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Landesstraße „Latenser Straße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO „Vorrang geben“).

## **§ 25 Kapfstraße**

- (1) Lenker von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO haben an der Gemeindestraße „Kapfstraße“ vor der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Kirchstraße“ ihr Fahrzeug an der Haltelinie anzuhalten und gemäß § 19 Abs. 4 StVO den Lenkern von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Kirchstraße“ Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 24 StVO „Halt“).

## **§ 26 Kirchstraße**

- (1) Fußgänger haben den angebrachten Schutzweg im Bereich der Volksschule Batschuns mit der Hausnummer „Furxstraße 1“ im Sinne der Bestimmung des § 76 Abs. 6 StVO 1960 zu benützen (Verkehrszeichen § 50 Z. 11 StVO „Fußgängerübergang“).
- (2) Lenker von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO haben an der Gemeindestraße „Kirchstraße“ vor der Kreuzung mit der Landesstraße „Latenser Straße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Landesstraße „Latenser Straße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO „Vorrang geben“).

## **§ 27 Obere Gasse**

- (1) Lenker von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO haben an der Gemeindestraße „Obere Gasse“ vor der Kreuzung mit den Gemeindestraßen „Bergstraße“ und „Hauptstraße“ ihr Fahrzeug an der Haltelinie anzuhalten und gemäß § 19 Abs. 4 StVO den Lenkern von Fahrzeugen auf den Gemeindestraßen „Bergstraße“ und „Hauptstraße“ Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 24 StVO „Halt“).
- (2) Lenker von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO haben an der Gemeindestraße „Obere Gasse“ vor der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Daliebisstraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Daliebisstraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO „Vorrang geben“).
- (3) Fußgänger haben den angebrachten Schutzweg im Bereich der Hausnummer „Hauptstraße 2“ im Sinne der Bestimmung des § 76 Abs. 6 StVO 1960 zu benützen (Verkehrszeichen § 50 Z. 11 StVO „Fußgängerübergang“).

## **§ 28 Platte**

- (1) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO ist das Befahren der Gemeindestraße „Platte“ im Bereich der Hausnummer „Platte 8“ bis Hausnummer „Kirchstraße 7“ und im Bereich der Hausnummer „Platte 11“ bis Hausnummer

„Kirchstraße 15“ verboten (Verkehrszeichen „Fahrverbot“ § 52 lit. a Z. 1 StVO). Ausgenommen von diesem Verbot ist der Anrainerverkehr sowie Radfahrer.

- (2) Lenker von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO haben an der Gemeindestraße „Platte“ vor der Kreuzung mit der Landesstraße „Latenser Straße“ und der Gemeindestraße „Kirchstraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Landesstraße „Latenser Straße“ und der Gemeindestraße „Kirchstraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO „Vorrang geben“).

### **§ 29 Schafkopf**

- (1) Lenker von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO haben an der Gemeindestraße „Schafkopf“ vor der Kreuzung mit der Landesstraße „Latenser Straße“ (GST Nr. 478/17 und 528/3) den Lenkern von Fahrzeugen auf der Landesstraße „Latenser Straße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO „Vorrang geben“).

### **§ 30 Schickengasse**

- (1) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO ist das Befahren der Gemeindestraße „Schickengasse“ im Bereich der Hausnummer „Schickengasse 1“ bis zur Hausnummer „Schickengasse 6“ und Hausnummer „Schickengasse 7“ bis Hausnummer „Latenser Straße 56“ verboten (Verkehrszeichen „Fahrverbot“ (in beide Richtungen) § 52 lit. a Z. 1 StVO). Ausgenommen von diesem Verbot ist der Anrainerverkehr sowie Radfahrer.
- (2) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO ist das Befahren der Gemeindestraße „Schickengasse“ im Bereich des GST Nr. 2078/2 verboten (Verkehrszeichen „Fahrverbot“ (in beide Richtungen) § 52 lit. a Z. 1 StVO). Ausgenommen von diesem Verbot sind Radfahrer.
- (3) Lenker von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO haben an der Gemeindestraße „Schickengasse“ vor der Kreuzung mit der Landesstraße „Latenser Straße“ (Hausnummern „Schickengasse 1“, „Schickengasse 6“ und „Latenser Straße 56“) den Lenkern von Fahrzeugen auf der Landesstraße „Latenser Straße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO „Vorrang geben“).

### **§ 31 Schmalzgasse**

- (1) Lenker von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO haben an der Gemeindestraße „Schmalzgasse“ vor der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Kirchstraße“ ihr Fahrzeug an der Haltelinie anzuhalten und gemäß § 19 Abs. 4 StVO den Lenkern von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Kirchstraße“ Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 24 StVO „Halt“).

- (2) Lenker von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO haben an der Gemeindestraße „Schmalzgasse“ vor der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Furxstraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Furxstraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO „Vorrang geben“).

### **§ 32 Sebastiansweg**

- (1) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO ist das Befahren der Gemeindestraße „Sebastiansweg“ im Bereich der Sebastianskapelle bis zur Einmündung in die Gemeindestraße „Kapfstraße“ verboten (Verkehrszeichen „Fahrverbot“ § 52 lit. a Z. 1 StVO). Ausgenommen von diesem Verbot ist der Anrainer,- land- und forstwirtschaftliche Verkehr.
- (2) Lenker von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO haben an der Gemeindestraße „Sebastiansweg“ vor der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Bergstraße“ ihr Fahrzeug an der Haltelinie anzuhalten und gemäß § 19 Abs. 4 StVO den Lenkern von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Bergstraße“ Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 24 StVO „Halt“).

### **§ 33 Sennewies**

- (1) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO ist das Befahren der Gemeindestraße „Sennewies“ im Bereich des GST Nr. 2167 verboten (Verkehrszeichen „Fahrverbot“ § 52 lit. a Z. 1 StVO). Ausgenommen von diesem Verbot ist der Anrainer,- land- und forstwirtschaftliche Verkehr sowie Radfahrer.
- (2) Lenker von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO haben an der Gemeindestraße „Sennewies“ vor der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Furxstraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Furxstraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO „Vorrang geben“).

### **§ 34 Stegstraße**

- (1) Lenker von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO haben an der Gemeindestraße „Stegstraße“ vor der Kreuzung mit der Landesstraße „Arkenstraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Landesstraße „Arkenstraße“ und vor der Kreuzung mit den Gemeindestraßen „Zinken“ und „An der Frutz“ den Lenkern von Fahrzeugen auf den Gemeindestraßen „Zinken“ und „An der Frutz“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO „Vorrang geben“).

### **§ 35 Suldís**

- (1) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO ist das Befahren der Gemeindestraße „Suldís“ im Bereich der Hausnummer „Suldís 30“ bis zum Ende

des GST Nr. 2095 (Grenze zu Laterns) verboten (Verkehrszeichen „Fahrverbot“ § 52 lit. a Z. 1 StVO). Ausgenommen von diesem Verbot sind der Anrainerverkehr, Radfahrer sowie land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge.

- (2) Lenker von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO haben an der Gemeindestraße „Suldis“ vor der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Furxstraße“ (GST Nr. 964, 911/3 und 911/7) den Lenkern von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Furxstraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO „Vorrang geben“).

### **§ 36** **Vagöls**

- (1) Lenker von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO haben an der Gemeindestraße „Vagöls“ vor der Kreuzung mit den Gemeindestraßen „Zinken“ und „Stegstraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf den Gemeindestraßen „Zinken“ und „Stegstraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO „Vorrang geben“).

### **§ 37** **Wanne**

- (1) Lenker von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO haben an der Gemeindestraße „Wanne“ vor der Kreuzung mit der Landesstraße „Dafinser Straße“ ihr Fahrzeug im Bereich der Hausnummern „Wanne 1“ und „Wanne 11“ an der Haltelinie anzuhalten und gemäß § 19 Abs. 4 StVO den Lenkern von Fahrzeugen auf der Landesstraße „Dafinser Straße“ Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 24 StVO „Halt“).

### **§ 38** **Wengen**

- (1) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO ist das Befahren der Gemeindestraße „Wengen“ im Bereich der Abzweigung von der Landesstraße „Latenser Straße“ bis zur Hausnummer „Wengen 4“ und im Bereich des GST Nr. 2261 verboten (Verkehrszeichen „Fahrverbot“ § 52 lit. a Z. 1 StVO). Ausgenommen von diesem Verbot ist der Anrainer,- land- und forstwirtschaftliche Verkehr.
- (2) Lenker von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO haben an der Gemeindestraße „Wengen“ vor der Kreuzung mit der Landesstraße „Latenser Straße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Landesstraße „Latenser Straße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO „Vorrang geben“).

### **§ 39** **Zinken**

- (1) Lenker von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO haben an der Gemeindestraße „Zinken“ vor der Kreuzung mit der Landesstraße „Kreuzstraße“

den Lenkern von Fahrzeugen auf der Landesstraße „Kreuzstraße“ und vor der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Zinken“, Hausnummer „Zinken 44“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Zinken“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO „Vorrang geben“).

## § 41

Die Kundmachung der Verordnung hat durch Anbringen der Bodenmarkierung bzw. Aufstellen der Verkehrszeichen zu erfolgen. Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 durch Aufstellen der Straßenverkehrszeichen kundgemacht. Mit Kundmachung dieser Verordnung treten alle bisherigen straßenpolizeilichen Verordnungen mit Ausnahme der Bestimmungen der Verordnung Zahl: 120-0/05 „Verordnung über die Neuregelung der Geschwindigkeit“ mit Gemeindevertretungsbeschluss vom 13.01.2005 außer Kraft.

Der Bürgermeister

*Tschabrun*  
Tschabrun Kilian

